

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 1

**Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“**

<b>ID Nr.</b>	<b>Behörde, TöB</b>	<b>Datum</b>	<b>Stellungnahme Behörde, TöB</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>	<b>Beschluss- empfehlung</b>
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Köln	28.01.2016	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipper- fürth	02.02.2016 und 13.06.2016	Es bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Wuppertal	01.02.2016	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Um den korrekten Nachweis des TK-Linien-Bestandes zu gewährleisten, ist ein Rückbau der Anlagen sowie ein evtl. Abriss bestehender Gebäude frühzeitig beim Bauherrenberatungs-Service im Inland 0800 33 01903 (kostenfrei) durch den neuen Nutzer oder Investor anzuzeigen.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom werden in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt
7	Gleichstellungsbeauf- tragte Frau Röntgen, Hückeswagen	08.02.2016 und 18.05.2016	Es bestehen keine Einwände		Keine Abwägung erforderlich



Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 3

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	12.02.2016 und 03.06.2016	Die Planung wird begrüßt, da weitere gewerbliche Flächen in Hückeswagen gesichert werden.  Es wird die Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser angeregt.	Im Flächennutzungsplan werden nur die Grundzüge der Flächennutzung dargestellt. Die Erstellung der Ausbaupläne erfolgt in nachfolgenden Genehmigungsverfahren, an denen die Versorgungsträger, auch für die Kommunikationslinien, frühzeitig beteiligt werden. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan stehen der Mitverlegung von Leerrohren für Glasfaser aber nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 4

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	24.02.2016	<p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u></p> <p>Im Plangebiet existierte ein Umspannwerk zur Stromversorgung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass vor einer Umnutzung oder einer Neubebauung der Fläche der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass keine betriebsbedingten Verunreinigungen im Boden vorliegen.</p>	<p><u>Zum Bodenschutz/Altlasten:</u></p> <p>Zu den Aufgaben der Bauleitplanung zählt u. a. die Vorsorge, dass aus der Nutzung des Bodens keine Gefahr für die Nutzer entstehen darf und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bezieht sich die Kennzeichnungspflicht im FNP auf solche Flächen, deren Böden erheblich belastet sind.</p> <p>Da die Kennzeichnung von vorhandenen schadstoffbelasteten Flächen im Flächennutzungsplan nur im Falle eines erwiesenen Befundes erfolgen darf, ist die Nicht-Kennzeichnung einer Fläche kein Indiz für eine Nicht-Belastung der Fläche. Planer und Investoren sind in Vorbereitung der Vorhabenrealisierung nicht von eigenen Recherchen entbunden.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht im Altlastenkataster des Oberbergischen Kreises aufgeführt, gleichwohl weist der Oberbergische Kreis auf den ehemaligen Standort als Umspannwerk und erforderliche Untersuchungen hin. Daher wird dieser Hinweis in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 09.03.2016 mitgeteilt, dass bei Stellung eines Bauantrags ein Bodengutachten mit Aussagen zur Verunreinigung und Tragfähigkeit des Untergrundes erstellt wird.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung um den Hinweis ergänzt.</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 5

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p><u>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Zur notwendigen Löschwasserversorgung sind mind. 1600 l/min über 2 Std. vorzuhalten.</p> <p>Auf § 5 BauO NRW wird hingewiesen. Die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten sind für Rettungsdienst und Feuerwehr nach DIN 14090 zu gewährleisten.</p> <p><u>Aus immissionschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Es bestehen keine Anregungen und Hinweise</p> <p><u>Kommunale Niederschlagsentwässerung</u></p> <p>Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen.</p>	<p><u>Zum Brandschutz:</u></p> <p>Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen.</p> <p>Die Frage der gesicherten Erschließung eines konkreten Vorhabens (hierzu zählt auch die Löschwasserversorgung) ist dann regelmäßig im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Gründe erkennbar, die einer ausreichenden Löschwasserversorgung entgegenstehen könnten. Die geforderte Löschwassermenge von 1600 l/min über 2 h steht gemäß Löschwasserplan der BEW zur Verfügung.</p> <p>Zur zukünftigen Gewerbefläche besteht eine ca. 4,0 m breite öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt zum Kleineichenweg. Weitere Einzelheiten gemäß DIN 14090 werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Es ist ein Anschluss an den Schacht 0480.3 des Mischwasserkanals möglich, welche im RÜB Kleineichen endet. Der Kanal ist für eine bauliche Erweiterung innerhalb des Änderungsbereichs ausreichend dimensioniert</p>	<p>Der Hinweis ist berücksichtigt</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 6

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23			<p>Die erlaubte Einleitungsmenge muss weiterhin gewässerverträglich sein. Auf die Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 wird hingewiesen. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.</p> <p>Das mögliche Erfordernis einer Regenwasserklärung ist zu prüfen.</p> <p>Die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004) sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> Keine Bedenken</p>	<p>Die Frage der gesicherten Erschließung eines konkreten Vorhabens – hier die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers / Abwassers - ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nachzuweisen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 7

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	14.06.2016	<p><u>Betr. Bodenschutz</u></p> <p>Im Plangebiet existierte ein Umspannwerk zur Stromversorgung. Es wird daher darauf hingewiesen, dass vor einer Umnutzung oder einer Neubebauung der Fläche der gutachterliche Nachweis zu erbringen ist, dass keine betriebsbedingten Verunreinigungen im Boden vorliegen. Auf den Erlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ vom 14.03.2005 wird hingewiesen.</p> <p><u>Betr. Landschaftsschutz / Artenschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise</p> <p><u>Betr. Kommunale Niederschlagsentwässerung</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Entwässerung des Plangebiets über das Mischsystem die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln liegt.</p>	<p>Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenverunreinigungen vorliegen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer hat mit Schreiben vom 09.03.2016 mitgeteilt, dass bei Stellung eines Bauantrags ein Bodengutachten mit Aussagen zur Verunreinigung und Tragfähigkeit des Untergrundes erstellt wird.</p> <p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme des OBK vom 24.02.2016 wird verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 8

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22	29.01.2016	<p>Da im vorliegenden Planverfahren nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der Kampfmittelräumdienst nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstücks auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>	Der Hinweis wird in der Begründung zur 2. FNP-Änderung unter dem Punkt „Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel“ berücksichtigt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
27	PLEdoc GmbH, Essen	28.01.2016 und 23.05.2016	<p>Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH, Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft rnbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> </ul>		

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB 9

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	28.01.2016 und 23.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co.KG , Straelen</li> <li>▪ Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH</p>		Keine Abwägung erforderlich
31	Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Dortmund	08.02.2016	<p>Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ronsdorf-Hückeswagen. Der Planbereich berührt außerdem die Umspannanlage Hückeswagen.</p> <p>Auf den beigefügten Lageplan wird hingewiesen, wobei sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse aber alleine aus der Örtlichkeit ergeben.</p>	<p>Die der Begründung zum FNP 2004 unter Kapitel 5.16.6 „Versorgungsleitungen“ aufgeführten Belange und zu beachtenden Tatbestände bei Hochspannungsfreileitungen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Die Hinweise der Westnetz GmbH zur 110 kV-Leitung werden in die Begründung zur 2. FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt.

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB10

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
31			<p>Es wird gebeten, folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>▪ Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>▪ Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.</li> </ul>		
31		23.05.2016	Auf die Stellungnahme vom 08.02.2016 wird verwiesen, diese hat weiterhin Gültigkeit. Um weitere Berücksichtigung wird gebeten.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.
39	EWR GmbH, Remscheid	23.05.2016	Seitens der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Verkehrsbetriebe bestehen keine Anregungen und Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	01.02.2016 und 06.06.2015	Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich

Schloss-Stadt Hückeswagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Altes Umspannwerk“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB11

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
49	Behindertenbeauftragte Frau Haybach, Hückeswagen	15.02.2016 und 23.05.2016	Die belange schwerbehinderter Menschen werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich
50	Landschaftsverband Rheinland, Köln	29.01.2016 und 27.05.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, diese Stellungnahme gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn ist am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich
51	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Köln	11.03.2016	Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln stellt für den Planbereich der 2. FNP-Änderung einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Im südlichen Zipfel wird der AFAB durch einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.  Die 2. FNP-Änderung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.  Es wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 24.02.2016 zu berücksichtigen ist.	Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises ist unter Ziffer 23 berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den ..... 2016

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder